

25.11.88

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 106. Sitzung am 10. November 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 11/3131 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Weinwirtschaftsgesetzes
- Drucksache 11/1823 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.12.88

Erster Durchgang: Drs. 466/87

Fünftes Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1177), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt durch die Worte „Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist,“.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(5) Die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Qualitätsweines b. A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die Erträge

1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß, der bereit und in der Lage ist, die Erträge zu übernehmen,

2. der Abschluß langfristiger Lieferverträge oder

3. ganz oder überwiegend die Möglichkeit zur Abgabe an Letztverbraucher

nachgewiesen wird. In den Fällen der Nummern 2 und 3 muß ferner die Möglichkeit der Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung nachgewiesen werden. Die Landesregierungen können zur Sicherstellung der Vermarktung durch Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festlegen.

(6) Werden die Nachweise nach Absatz 5 nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diese Nachweise erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn die Nachweise nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

c) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rebflächenverzeichnisse

Die Landesregierungen können zur besseren Erfassung und Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials und zur Erstellung, Verwaltung und Überprüfung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei durch Rechtsverordnung die Führung von Verzeichnissen über die mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bepflanzten und vorübergehend nicht bepflanzten Flächen sowie deren Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorschreiben.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Abs. 4,“ wird die Angabe „Abs. 5 Satz 3, Abs.“ eingefügt.

b) Die Angabe „§ 4 Abs. 6“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 5“ und die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „7 und 8“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Stabilisierungsfonds für Wein“ durch die Worte „Deutscher Weinfonds“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Stabilisierungsfonds für Wein“ durch die Worte „Deutscher Weinfonds (Weinfonds)“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 2 und 3, §§ 17, 18 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 20 Abs. 5, § 21 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und in den Überschriften der §§ 17 und 23 wird jeweils das Wort „Stabilisierungsfonds“ durch das Wort „Weinfonds“ ersetzt.

9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. 13 Vertretern des Weinbaus,“.
- b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) Die Nummern 11 bis 13 werden durch folgende Nummern ersetzt:
„11. 3 Vertretern der Verbraucher,
12. 8 Vertretern der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,85“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(1a) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 genannten Abgaben betragen vom 1. Januar 1990 an 1,00 Deutsche Mark.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds unterrichten sich gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen selbst sind untereinander und mit dem Weinfonds abzustimmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und des Weinfonds, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Reben wieder anpflanzt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 5 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder
4. einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot der Neu- oder Wiederanpflanzung von Reben zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 9, 10, 11 oder 23 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Nummer 5 wird Nummer 4; an ihrem Ende wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

- „5. in anderen als den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fällen einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot oder Gebot zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 5 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.“

Artikel 2

Das Weinwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird ferner wie folgt geändert:

- Nach § 21 wird folgender neuer § 21a eingefügt:

„§ 21a

Wirtschaftsplan

Der Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.“

§ 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Abgabe für den Weinfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Weinfonds erforderlichen Mittel ist von Personen und Personenvereinigungen für Traubenmost, angegorenen Traubenmost, Wein oder Schaumwein inländischen Ursprungs, der in Behältnissen bis zu 60 Litern abgefüllt erstmals in den Verkehr gebracht oder in Behältnissen von über 60 Litern Inhalt an Letztverbraucher abgegeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, eine Abgabe von 2,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter zu entrichten.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften über

1. die zuständigen Stellen für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung, Beibehaltung und Abführung,
2. die Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung,
3. das Verfahren bei der Erhebung, die Überwachung der Entrichtung, die Beibehaltung und die Abführung

der Abgabe zu erlassen. In der Rechtsverordnung können Behörden oder Stellen, die über entsprechende Angaben verfügen, verpflichtet werden, Name und Anschrift der Abgabepflichtigen den zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung, Beibehaltung und Abführung der Abgabe keine Behörden oder Stellen der Länder für zuständig erklärt werden.

(3) Die für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung und Beibehaltung der Abgabe zuständigen Stellen können von den Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Auskünfte verlangen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.

(4) Personen und Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den Verkehr bringen, an Letztverbraucher abgeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sind verpflichtet, den zuständigen Stellen auf Verlangen die Mengen dieser Erzeugnisse mitzuteilen und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.“

3. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 23 Abs. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen.“

4. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung können bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (Absatz 1) erlassen werden.

16.12.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 1988 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.